3803 12.10.1928 Fr

A:
T: Zu Artikel im Luxemburger Wort: Gegen die Feuerbestattung.

(cf AR 3800: 09.10.1928)




Im „Luxemburger Wort" lasen die Luxemburger dieser Tage, teils mit Verblüffung, teils mit Heiterkeit, folgende Kampfansage:

„Feuerbestattung. Im „Abreiß-Kalender" der „Luxemb. Zeitung" von heute morgen wird Propaganda für die „allgemeine Einführung" der Feuerbestattung gemacht. Mit allem Nachdruck lehnen wir uns dagegen auf. Für uns Katholiken gelten Kanon 1203 des Kirchengesetzbuches, der die Feuerbestattung verbietet; Kanon 1240, der des kirchlichen Begräbnisses beraubt, wer für sich die Feuerbestattung verlangt hat; und die Kanones 2339 und 1203, welche Vorschriften und Strafen betr. diese beiden kirchlichen Gesetze enthalten. Die „Lux. Zeitung" und alle, die auf sie hören, mögen es sich gesagt lassen, daß die katholische Kirche an ihrer Gesetzgebung nicht und unter keiner Bedingung rütteln läßt."

Wer hat woran gerüttelt?

Wenn die katholische Kirche eine Gesetzgebung hat, so gilt sie eben für die Leute, die sich ihr gutwillig unterwerfen.

Außer diesen gibt es andere, die diese Gesetzgebung weder kennen noch anerkennen.

Erhebt das „Luxemburger Wort" den Anspruch, daß auch diese sich nach den Kanonibus 1203, 1240, 2339 usw. richten müssen?

Und tun sie es nicht, wieso haben sie dann an der katholischen Kirchengesetzgebung gerüttelt?

Was würde das „Luxemburger Wort" dazu sagen, wenn eines Tages im Amtsblatt der Regierung von Washington stünde: „Für uns Amerikaner gilt das Gesetz, das verbietet, Schnaps, Wein und Bier zu trinken.- Das „Luxemburger Wort" und alle, die auf es hören, mögen es sich gesagt sein lassen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten an ihrer Gesetzgebung, die das Land trocken gelegt hat, nicht und unter keiner Bedingung rütteln läßt."

Im „Luxemburger Wort" würden sie wahrscheinlich sagen: „Daraufhin gehen wir in die Lese und trinken eine Flasche Trittenheimer." Und sie hätten recht, vorausgesetzt, daß der Trittenheimer gut ist.

Werden sie es drüben denn niemals lernen, sich um ihre Sachen zu kümmern und jeden nach seiner Façon selig werden zu lassen!

Das Begrabenwerden ist doch eine so rein persönliche Angelegenheit, wie es überhaupt eine geben kann.

Wenn wir und alle, die auf die „Luxemburger Zeitung" hören, lieber von den Flammen, als von den Würmern gefressen werden wollen, so geht das die katholische Kirche und ihre Gesetzgeber und das „Luxemburger Wort" einen Pfifferling an. Und sie mögen es sich gesagt sein lassen, daß wir an diesem Recht „nicht und unter keiner Bedingung rütteln lassen".

Wir stehen in dieser Beziehung auf dem Standpunkt jenes Mannes, der seine Geschichte vor Jahren in der „Frankfurter Zeitung" erzählte. Es war ihm ein Bein amputiert worden, und diesem Bein wollte er ein regelrechtes Begräbnis zuteil werden lassen.

Die Behörde widersetzte sich. Der Mann bestand auf seinem Schein. Er sagte: „Es muß mir freistehen, wie ich mich begraben lassen will, im Ganzen oder stückweise, en gros oder en détail. Ich will jetzt mit dem Bein den Anfang machen, ich werde die Genugtuung haben, mit meinem eigenen Begräbnis zu gehen, was mir bei einer Bestattung im Ganzen nicht möglich wäre."

Er behielt recht. Er ging hinter dem Sarg her bis ans offene Grab und hielt seinem Bein eine gefühlvolle Leichenrede, die mit den Worten schloß: „Adieu, o Bein, es gibt ein Wiedersehen! Aber es eilt nicht."

Sehen Sie, die Judikatur über die Frage, daß sich jedermann darf bestatten lassen, wie er will, ist auf unserer Seite. Dagegen kommt die Gesetzgebung der katholischen Kirche nicht auf.

Vendredi 12.10.1928